

Synopse zum Stand der Tariftreue- und Vergabegesetze in den Bundesländern



[Stand: Mai 2013]



Impressum

HerausgeberInnen:

Christliche Initiative Romero in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Eine-Welt-Landesnetzwerke in Deutschland e.V. (agl)

Adressen

Christliche Initiative Romero
Breul 23
48143 Münster
www.ci-romero.de

Arbeitsgemeinschaft der Eine-Welt-
Landesnetzwerke in Deutschland (agl)
Hausmannstr. 9-10
30159 Hannover
www.agl-einewelt.de

Redaktion:

Britta Tonnätt, Johanna Fincke, Joana Eink

Wir danken Uwe Kleinert, Markus Schwarz, Vivien Führ, Christopher Duis, Annelie Evermann, Heiko Glawe, Harald Kreutzer, Andrea Jung, Anneheide von Biela, Alexis Schwarz, Stefanie Schaffer und Bettina Musiolek für ihre Unterstützung bei der Erarbeitung der Synopse.



Die Publikation wird mit Unterstützung der Europäischen Union ermöglicht. Für den Inhalt ist allein die Christliche Initiative Romero verantwortlich; der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Europäischen Union angesehen werden.

Inhalt

Einleitung.....	2
Das Landesvergabegesetz in.....	3
Baden-Württemberg:.....	3
Bayern:	3
Berlin:.....	3
Brandenburg:	4
Bremen:	4
Hamburg:	5
Hessen:.....	5
Mecklenburg-Vorpommern:.....	6
Niedersachsen:	6
Nordrhein-Westfalen:	6
Rheinland-Pfalz:.....	7
Saarland:	7
Sachsen:.....	8
Sachsen-Anhalt:.....	8
Schleswig-Holstein:.....	8
Thüringen:.....	9
Tabellarische Übersicht	10

Einleitung

Die Reformen der Landesvergabegesetze in den vergangenen Jahren sind aus entwicklungspolitischer und arbeitsrechtlicher Perspektive begrüßenswert. Bereits dreizehn Bundesländer haben Vergabe- und Tariftreuegesetze verabschiedet, in denen sie sich zum sozial und ökologisch verantwortlichen Einkauf verpflichten. Andere sind auf dem Weg dorthin. Damit ist der Preis von Gütern und Dienstleistungen im öffentlichen Einkauf nicht mehr allein ausschlaggebender Faktor für eine Auftragsvergabe – auch soziale und ökologische Kriterien sowie der Faire Handel sollen berücksichtigt werden.

Damit die neuen Vergabekriterien jedoch konsequent angewendet werden, gilt es noch einige Hürden zu überwinden. Die meisten Vergabegesetze greifen in ihren konkreten Umsetzungsregelungen zu kurz. So werden z. B. viel zu oft Eigenerklärungen der Unternehmen über die Einhaltung der jeweils geltenden Vergabekriterien akzeptiert, die nicht verifiziert werden.

Die vorliegende Synopse gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Vergabegesetze in den jeweiligen Bundesländern.

Das Landesvergabegesetz in...

Baden-Württemberg: Am 10.4.2013 wurde in Baden-Württemberg der *Gesetzentwurf zum Tariftreue- und Mindestlohngesetz*¹ mit den Stimmen der rot-grünen Landesregierung verabschiedet. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, gilt ein Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde, der ab einem Auftragswert von 20.000 Euro greift. Zudem werden AuftragnehmerInnen des Landes zur Einhaltung geltender Tarifverträge verpflichtet. Zur Kontrolle kann Einsicht in die Unterlagen der AuftragnehmerInnen genommen werden. Leider wird die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der *Internationalen Arbeitsorganisation* (IAO, englisch: ILO) bei der Herstellung der von der öffentlichen Hand eingekauften Produkte nicht gefordert.

Der DGB begrüßt in einer Pressemitteilung² die Einführung des Gesetzes, kritisiert jedoch den eingeschränkten Geltungsbereich sowie das Fehlen weiterer sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Da das Gesetz sich nur auf Bau- und Dienstleistungsaufträge bezieht und erst ab einem Auftragswert von 20.000 Euro gilt, sei die Wirksamkeit und Reichweite des Gesetzes eingeschränkt. Der DGB kritisiert weiterhin, dass die ILO-Kernarbeitsnormen sowie weitere soziale und ökologische Vergabekriterien (z. B. Frauenförderung, Ausbildungsplätze, gleiche Bezahlung von Leiharbeitern etc.) keine Berücksichtigung finden. Entwicklungspolitische Organisationen haben im Zuge der Gesetzesreform unter dem Titel „Wenn nicht jetzt, wann dann“³ eine umfassende Broschüre veröffentlicht, die u. a. Anforderungen an ein gutes Baden-Württembergisches Vergabegesetz formuliert. Diesen Anforderungen wird das kürzlich verabschiedete Gesetz ohne die Verpflichtung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen leider nicht gerecht.

Bayern: Im Jahr 2007 fasste der Bayerische Landtag als erstes deutsches Landesparlament einen Beschluss gegen den Erwerb von Produkten aus ausbeuterische Kinderarbeit. Eine entsprechende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung trat zum 1.6.2008 in Kraft (vgl. www.bayern-gegen-ausbeuterische-kinderarbeit.de).

Mit dem Ruffert-Urteil von 2008 wurde auch das Bayerische Bauaufträge Vergabegesetz zum 1.1.2010 aufgehoben. Seitdem gibt es in Bayern kein Tariftreue- oder Vergabegesetz. Forderungen der SPD-Stadtratsfraktionen in Nürnberg und München nach einem neuen Vergabegesetz wurden bisher kaum beachtet. Zwar kündigte die SPD Landtagsfraktion im Januar 2013 eine Initiative für ein Bayerisches Vergabe- und Tariftreuegesetz an. Jedoch hatten CSU und FDP 2011 eine entsprechende Initiative der Landtags-SPD abgewehrt. Es gibt noch viel zu tun!

Berlin: Das *Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz*⁴ von Juli 2010 berücksichtigt soziale und ökologische Kriterien im mehrfachen Hinsicht: Es verpflichtet zur Tariftreue bzw. zur Zahlung eines Mindeststundenlohns von 8,50 Euro brutto. Die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gilt für bestimmte, in einem Rundschreiben⁵ definierte Produktgruppen. Außerdem sind die AuftraggeberInnen dazu verpflichtet, ökologische Kriterien bei der Beschaffung zu berücksichtigen und umweltverträglich hergestellte Produkte zu kaufen, sofern

¹ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/BW_Gesetzentwurf.pdf

² http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/01a_BW_PM.pdf

³ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/01_BW_WOEK.pdf

⁴ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/02_Berlin_VG.pdf

⁵ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/03_Berlin_Rundschreiben.pdf

dies möglich ist. Seit dem 1.1.2013 gilt die Berliner *Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt*⁶, die definiert, welche ökologischen Anforderungen bei der Auftragsvergabe des Landes umzusetzen sind. Die Regelungen gelten ab einem Einkaufswert von 10.000 Euro (mit Ausnahme der Bestimmungen zu Tariftreue und Mindestlohn, die bereits ab einem Schwellenwert von 500 Euro gelten).

Das Gesetz sieht die Einrichtung einer Kontrollgruppe vor, welche die AuftragnehmerInnen hinsichtlich der Einhaltung der durch das Gesetz gegebenen Auflagen stichprobenartig kontrolliert. Darunter fällt im Fall Berlin auch die Einhaltung der ILO-Normen, was zu begrüßen ist. Bisher wurde eine solche Kontrollkommission jedoch nicht eingerichtet. Das *Berliner FAIRgabebündnis*, zu dem umwelt- und entwicklungspolitische NGOs sowie Gewerkschaften gehören, kritisiert die mangelhafte Umsetzung des Gesetzes. In einer Pressemitteilung⁷ fordert das Bündnis die Regierung dazu auf, eine glaubwürdige Strategie für einen nachhaltigen, fairen Einkauf zu entwickeln.

Brandenburg: Seit dem 1.1.2012 gilt das *Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen*⁸. Das Gesetz verpflichtet die AuftragnehmerInnen zur Tariftreue sowie zur Zahlung eines Mindeststundenlohns von 8,00 Euro brutto. Die öffentlichen AuftraggeberInnen sind dazu verpflichtet, die AuftragnehmerInnen hinsichtlich der geltenden Bestimmungen zur Einhaltung von Mindest- und Tariflöhnen zu kontrollieren. Zudem fällt auf, dass das Land seinen Städten und Kommunen den durch das Gesetz verursachten Mehrkostenaufwand erstattet. Soziale und ökologische Kriterien *können* bei der Vergabe berücksichtigt werden – leider besteht hier nur eine Kann-Regelung. Damit ist auch keine Prüfung oder Kontrolle der Einhaltung der ILO- Normen vorgesehen. Die Landesvergabestellen sind allerdings per Erlass dazu verpflichtet, das ILO-Übereinkommen Nr. 182 zur Beseitigung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Produktion aller vom Land eingekauften Waren zu berücksichtigen (siehe dazu das *Vergabehandbuch VOL*⁹). Leider wird jedoch auch hier die Nutzung einer nicht weiter verifizierten Eigenerklärungen zum Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vorgeschrieben – ein weiteres Manko, das eine glaubhafte Umsetzung des Erlasses infrage stellt. Darüber hinaus sollte Brandenburg mindestens die gesamten ILO-Normen bei der Beschaffung berücksichtigen – und zwar verbindlich für Land und Kommunen.

Bremen: Der Prozess in Bremen verläuft insgesamt sehr zufriedenstellend. Seit Dezember 2009 gilt das *Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe*¹⁰, demzufolge die AuftragnehmerInnen einen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde bzw. die Einhaltung des jeweils geltenden Tarifvertrags gewährleisten müssen. Zudem bemüht sich das Land um eine umweltverträgliche Beschaffung.

In der Bremischen Verordnung über die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der öffentlichen Auftragsvergabe¹¹ bekennt sich Bremen ausdrücklich zu den ILO-Kernarbeitsnormen und verlangt für bestimmte gefährdete Produktgruppen einen Nachweis zur Einhaltung der internationalen Arbeitsstandards. Die Kann-Regelung von 2009 hinsichtlich der Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der öffentlichen Vergabe wird dadurch – für bestimmte Produktgruppen – zur Muss-Regelung. Leider lässt

⁶ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/03b_Berlin_Verwaltungsvorschr.pdf

⁷ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/04_Berlin_Pressemitteilung.pdf

⁸ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/05_Brandenburg.pdf

⁹ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/05_Br_VOL.pdf

¹⁰ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/06_Bremen.pdf

¹¹ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/07_Bremen_Gesetzblatt.pdf

die Rechtsverordnung (RVO) in der Auflistung der gefährdeten Produktgruppen Informations- und Kommunikationstechnologie außer Acht, obwohl gerade in der Produktion dieser Waren erhebliche Arbeitsrechtsverletzungen feststellbar sind. Positiv zu bewerten ist allerdings, dass das Land Bremen in seinen Musterblättern zu den Nachweisen der Einhaltung der ILO-Normen von den Unternehmen nicht bloß eine Eigenerklärung verlangt, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen qualifizierte Eigenerklärungen zulässt. In der Regel muss ein glaubwürdiges Siegel oder Zertifikat vorgelegt werden. Damit bestehen im Land Bremen im Bundesländervergleich derzeit sehr weitgehende Vorgaben in Sachen Nachweis- und Kontrollpflicht der Angaben der Unternehmen.

Hamburg: Das *Hamburgische Vergabegesetz*¹² stammt aus dem Jahre 2006 und wurde 2009 und 2010 geändert und um wesentliche Aspekte ergänzt. Das Gesetz verpflichtet die AuftragnehmerInnen zur Tariftreue. Bei der Gesetzesänderung von 2009 wurde § 3A hinzugefügt, demzufolge „darauf hinzuwirken“ sei, dass die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Darüber müssen die BieterInnen Nachweise oder Erklärungen erbringen. Eine umweltverträgliche Beschaffung wird ebenfalls angestrebt, allerdings nur sofern diese wirtschaftlich vertretbar sei. Ein Mindestlohn wird nicht vorgeschrieben. Die öffentlichen AuftraggeberInnen haben das Recht, zur Kontrolle der Einhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen Einblick in die Unterlagen der AuftragnehmerInnen zu nehmen. Das *Eine Welt Netz Hamburg*¹³ begleitet die Vorgänge und weist kritisch auf das Fehlen des politischen Willens zur Umsetzung der Regelungen hin. Trotzdem ist der Prozess in Hamburg insgesamt zu begrüßen.

Hessen: Das *Hessische Vergabegesetz*¹⁴ wurde im März 2013 verabschiedet und tritt am 1.7.2013 in Kraft. Mit dem neuen Gesetz will die schwarz-gelbe Landesregierung besonders kleine und mittelständische Unternehmen fördern. Soziale und ökologische Anforderungen sollen bei der Vergabe nur dann hinzugezogen werden, wenn sie in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftrag stehen. Die AuftragnehmerInnen sind dazu verpflichtet, die jeweils geltenden tarifvertraglich geregelten Leistungen zu gewähren. Ein vergabespezifischer Mindestlohn wird nicht gefordert. Außerdem gibt es keine Verpflichtung zur Einhaltung der ILO-Normen.

In einer Stellungnahme¹⁵ kritisiert das *Bündnis für eine faire Vergabe*, dem unter Anderem das *Entwicklungspolitische Netzwerk Hessen*¹⁶ angehört, das neue Gesetz. Die wichtigsten Kritikpunkte sind die Nichtberücksichtigung eines Mindestlohns sowie die Missachtung ökologischer und sozialer Vergabekriterien, wobei hier insbesondere die ILO-Normen genannt werden.

Auch der DBG Hessen-Thüringen kritisiert das neue Vergabegesetz massiv.¹⁷ Der DGB bezeichnet das neue Gesetz als einen „Schlag ins Gesicht der Beschäftigten“ und stellt heraus, dass „kein anderes Bundesland [...] in den vergangenen fünf Jahren ein so arbeitnehmerfeindliches Vergabegesetz erlassen hat“.

¹² <http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.phtml?showdoccase=1&doc.id=jlr-VergabeGHA2006rahmen&st=lr>

¹³ <http://www.ewnw-hamburg.de/>

¹⁴ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/11a_Hessen_Gesetz.pdf

¹⁵ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/12_Hessen_Stellungnahme.pdf

¹⁶ <http://www.epn-hessen.de/>

¹⁷ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/12b_Hessen_PM_DGB.pdf

Das *Bündnis für eine faire Vergabe* kündigte an, auch im kommenden Wahlkampf wieder aktiv für ein Vergabegesetz zu werben, das soziale und ökologische Kriterien weitestgehend berücksichtigt. Dies wird angesichts der rückschrittlichen Entwicklung notwendig sein.

Mecklenburg-Vorpommern: Laut *Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern*¹⁸ ist „darauf hinzuwirken“, dass die ILO-Kernarbeitsnormen bei der öffentlichen Vergabe eingehalten werden. In der Praxis genügt jedoch eine kaum überprüfbare Eigenerklärung der Mitbietenden. Die AuftragnehmerInnen sind zur Tariftreue sowie zur Zahlung eines Mindeststundenentgelts von 8,50 Euro brutto verpflichtet. Diesbezüglich sind Kontroll- und Sanktionsmechanismen im Gesetz verankert. Ökologische Kriterien finden leider keine Beachtung. Das Gesetz verpflichtet die AuftraggeberInnen dazu, das „wirtschaftlichste Angebot“ (das beste Preis-Leistungsverhältnis) zu wählen. Das Gesetz findet nur bei Auftragsvergaben ab 125.000 Euro Auftragswert Anwendung. Mit diesem hohen Schwellenwert fallen viele für den fairen Handel und Sozialstandards relevante Vergaben, wie z. B. Einkauf von Textilien und Bekleidung, Blumen, Kaffee und Tee sowie Spielzeug, aus den Vorgaben des Gesetzes raus.

Niedersachsen: Die neue rot-grüne Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag¹⁹ eine Reform des Vergabegesetzes angekündigt. Das neue Vergabegesetz soll die AuftragnehmerInnen zur Zahlung eines Mindeststundenlohns von 8,50 Euro verpflichten und ab einem Auftragswert von 10.000 Euro greifen. In allen Branchen soll Tariftreue gelten, die systematisch kontrolliert werden soll. Darüber hinaus sollen die ILO-Normen künftig bei der Beschaffung berücksichtigt werden. Produkte mit Labels oder Zertifikaten, die faire Produktionsbedingungen und eine umweltfreundliche Herstellung garantieren, sollen bei der öffentlichen Beschaffung bevorzugt werden. Es ist zu hoffen, dass umgesetzt wird, was die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag verspricht!

Nordrhein-Westfalen: Das *Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen*²⁰ von 2011 verpflichtet die AuftragnehmerInnen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Tariftreue für alle Branchen im Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie ein verbindlicher Mindestlohn von 8,62 Euro pro Stunde werden vorgeschrieben. Die öffentlichen AuftraggeberInnen werden zur umweltfreundlichen und energieeffizienten Beschaffung verpflichtet. Darüber hinaus sollen Aufträge an Unternehmen vergeben werden, die Maßnahmen zur Frauenförderung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einleiten.

Die *Christliche Initiative Romero (CIR)*²¹ und das *Eine Welt Netz NRW (EWN)*²² haben den Prozess kritisch begleitet und sehen mit der Verabschiedung des Gesetzes ein erstes Ziel auf dem Weg zu einer öko-fairen öffentlichen Vergabe erreicht. Allerdings fällt die Rechtsverordnung (RVO) zur Umsetzung des Gesetzes im Bereich internationaler Arbeitsrechte sehr enttäuschend aus. So werden bloße Eigenerklärungen der Unternehmen darüber, dass sie internationale Arbeitsstandards einhalten, akzeptiert und nicht weiter kontrolliert oder verifiziert – hier schlagen *CIR* und *EWN* vor, AuftragnehmerInnen anhand von geprüften Siegeln (z. B. *Transfair*) oder der Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative wie der *Fair*

¹⁸ <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1;jsessionid=D83BB94F2CF34E924D636C9FEC4F26F1.jp34?showdoccase=1&doc.id=jlr-VgGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

¹⁹ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/16_NDS_Koalitionsvertrag.pdf

²⁰ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/17_NRW_Gesetz.pdf

²¹ <http://www.ci-romero.de>

²² <http://www.eine-welt-netz-nrw.de/>

*Wear Foundation (FWF)*²³ auszuwählen, und sich die RVO aus dem Land Bremen zum Vorbild zu nehmen, in der eine Eigenerklärungen nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet ist. Darüber hinaus ist zu bemängeln, dass die Regelungen aktuell nur gelten, wenn so genannten gefährdete Waren²⁴ mehr als 20 Prozent des Volumens des Auftrages ausmachen – damit fällt viel zu viel unter den Tisch!

Eine detaillierte Stellungnahme der *Christlichen Initiative Romero* und des *Eine Welt Netz NRW* zur RVO finden Sie hier²⁵.

Rheinland-Pfalz: Seit dem 1.3.2011 gilt das *Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsverfahren*²⁶ in Rheinland-Pfalz. Es verpflichtet die AuftragnehmerInnen zur Zahlung von Tariflöhnen oder einem Bruttostundenlohn von mindestens 8,50 Euro. Zum Nachweis über die Einhaltung der Regelungen werden Bietererklärungen gefordert. Außerdem werden den öffentlichen AuftraggeberInnen Kontrollrechte zugesprochen. Bei der Auftragsvergabe können soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte berücksichtigt werden. Zu den sozialen Kriterien gehört auch die freiwillige Berücksichtigung der ILO-Normen. 2009 hat der Landtag einen *Erlass zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit*²⁷ verabschiedet, demzufolge das Übereinkommen 182 der *Internationalen Arbeitsorganisation* zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bei der öffentlichen Beschaffung berücksichtigt wird. Leider ist diese Norm jedoch die einzige Kernarbeitsnorm, die wirklich verpflichtend gilt und bei der Beschaffung berücksichtigt wird. Die anderen ILO-Normen werden vernachlässigt und sind nur als Kann-Bestimmungen aufgeführt.

Das *Entwicklungspolitische Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz (ELAN)*²⁸ begleitet den Prozess kritisch und setzt sich dafür ein, dass alle ILO-Normen verbindlich in das Gesetz aufgenommen werden. Außerdem fordert *ELAN* eine glaubwürdige Überprüfung der festgelegten Standards.

Saarland: Das Landesvergabegesetz des Saarlandes von September 2010 ist im vergangenen Jahr überarbeitet worden. Der Gesetzentwurf²⁹ für ein neues Vergabe- und Tariftreuegesetz liegt vor und soll zeitnah im Amtsblatt verkündet werden. Laut Gesetz von 2010 ist auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hinzuwirken. Zudem enthält es verpflichtende ökologische Aspekte der Beschaffung. Diese Paragraphen sind im neuen Gesetz übernommen worden. Darüber hinaus enthält der neue Gesetzesvorschlag eine verbindliche Lohnuntergrenze von 8,50 Euro brutto pro Stunde. Die Kriterien gelten nun bereits ab einem Anfangswert von 25.000 Euro (dieser Wert lag zuvor bei 50.000 Euro). Den öffentlichen AuftraggeberInnen wird außerdem das Recht eingeräumt, die AuftragnehmerInnen hinsichtlich der Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Pflichten zu kontrollieren. Dazu können die AuftraggeberInnen Einsicht in die entsprechenden Akten der AuftragnehmerInnen verlangen. Leider gibt es keine Instanz, die verbindlich stichprobenartige Kontrollen vornimmt.

²³ <http://www.fairwear.org/>

²⁴ Als gefährdete Waren gelten die Waren, die in einem Land hergestellt werden, das in der DAC-Liste aufgeführt ist. Das Development Assistance Committee (DAC) ist Teil der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und definiert, welche Länder als Entwicklungsländer finanzielle Hilfe erhalten sollten.

²⁵ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/18_NRW_Stellungnahme.pdf

²⁶ http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/16zf/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction;jsessionid=C98DB29B2FEFCDF99C81FE0181626FDC.jp74?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-TariftGRPrahen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint

²⁷ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/22_RP_Erlass.pdf

²⁸ <http://www.elan-rlp.de/>

²⁹ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/24_Saarland_Entwurf.pdf

Sachsen: Der *Gesetzentwurf über die Vergabe öffentlicher Aufträge*³⁰ der schwarz-gelben Regierung des Freistaats Sachsen wurde am 31.1.2013 angenommen. Damit hat Sachsen ein neues Gesetz, welches das Vergabegesetz aus dem Jahr 2002³¹ ablöst. In beiden Versionen des Gesetzes werden Regelungen zur sozialen und ökologischen Beschaffung vernachlässigt. Es werden keine Angaben zur Einhaltung der ILO-Normen, ökologischer Standards sowie Mindestlöhnen und Tariftreue gemacht. Die Landesregierung übernimmt keine Verantwortung und verweist darauf, dass die Entscheidung, ob soziale und/oder ökologische Kriterien bei der Beschaffung hinzugezogen werden, von der jeweiligen Vergabestelle getroffen werden muss. Das Gesetz schreibt darüber hinaus vor, dass sich die AuftraggeberInnen für das „wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungsverhältnis)“ zu entscheiden haben.

*Sachsen kauft fair*³² und das *Cora-Netzwerk für Unternehmensverantwortung*³³ kritisieren in einer Pressemitteilung³⁴, dass das neue Vergabegesetz der Landesregierung Tarif- und Menschenrechte sowie ökologische Kriterien nicht hinreichend berücksichtige und darüber hinaus diese sogar als „vergabefremd“ dargestellt würden. Hier besteht Nachholbedarf!

Sachsen-Anhalt: Das *Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt*³⁵ gilt seit Beginn dieses Jahres. Es verpflichtet die AuftragnehmerInnen öffentlicher Aufträge zur Tariftreue. Falls kein Tarifvertrag existiert, müssen die BieterInnen sich dazu verpflichten, ein für die Leistung repräsentatives und angemessenes Entgelt zu zahlen. Zudem fordert das Gesetz eine verbindliche Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Darüber hinausgehende soziale Belange sowie umweltbezogene Kriterien werden leider der Wirtschaftlichkeit des Angebots untergeordnet. Das Gesetz räumt den AuftraggeberInnen Kontroll- und Sanktionsrechte zur Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen ein. Die Kommunen, für die das Gesetz ebenfalls gilt, werden – wie in Brandenburg – finanziell zum Ausgleich der Mehrkosten vom Land unterstützt.

Schleswig-Holstein: Am 25.4.2013 hat die neue Regierung Schleswig-Holsteins das *Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge*³⁶ verabschiedet. Das Gesetz wird im August 2013 in Kraft treten.

Der im September 2012 vorgelegte Gesetzentwurf³⁷ vom Südschleswigschen Wählerverband, der SPD und dem Bündnis 90/Grüne wurde nach Anhörung verschiedener Organisationen und Verbänden in einigen Punkten überarbeitet.

Das neue Gesetz gilt nicht nur für die Beschaffung auf Länderebene, sondern regelt auch den Einkauf der Kommunen. Es gilt ab einem Einkaufswert von 15.000 Euro. Lediglich Tariftreue wird ab einem Schwellenwert von 1 Euro verlangt. Der Gesetzentwurf von September 2012 hat vorgesehen, darüber hinaus eine umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaf-

³⁰ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/25_Sachsen_Entwurf.pdf

³¹ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/26_Sachsen_Gesetz_02.pdf

³² <http://www.sachsen-kauft-fair.de/>

³³ <http://www.cora-netz.de/>

³⁴ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/29_Sachsen_PM.pdf

³⁵ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/30_SA_Gesetz.pdf

³⁶ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/31b_SH_Gesetz.pdf

³⁷ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/31_SH_Entwurf.pdf

fung sowie die Einhaltung sozialer Kriterien – insbesondere der ILO-Normen – bei allen Aufträgen (ab 1 Euro) zu berücksichtigen.

Die AuftragnehmerInnen sind dazu verpflichtet, festgelegte Mindestarbeitsbedingungen zu garantieren und geltende Tarifverträge einzuhalten. Falls kein Tarifvertrag besteht, so sind die AuftragnehmerInnen zur Zahlung eines Mindeststundenentgelts von 9,18 Euro verpflichtet. Außerdem werden ökologische Kriterien (Umweltschutz und Energieeffizienz) bei der Auftragsvergabe hinzugezogen, darüber hinaus auch gleichstellungspolitische Aspekte.

Die öffentlichen AuftraggeberInnen sind dazu berechtigt, die AuftragnehmerInnen hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Verpflichtungen (insbesondere bezüglich Tariftreue und Mindeststundenlohn) zu kontrollieren. Eine unabhängige Kontrollkommission wie etwa in Berlin ist aber nicht vorgesehen.

Eine verbindliche Einhaltung der ILO-Normen (wie im zuvor veröffentlichten Gesetzentwurf vorgeschlagen) schreibt das Gesetz leider nicht vor. Es sei „darauf hinzuwirken“, dass die ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung der vom Land eingekauften Waren eingehalten werden. Die Überprüfung zur Einhaltung der Normen soll in einer Rechtsverordnung (RVO) geregelt werden. Die RVO soll definieren, welche Zertifikate und Nachweise für die jeweiligen Produktgruppen anerkannt werden. Hoffentlich orientiert die Landesregierung sich hier an der Regelung aus Bremen, die sich auf bestimmten Zertifizierungen bezieht und Bietererklärungen nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

Das *Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein*³⁸ hat die Vorgänge kritisch begleitet. In einer Stellungnahme³⁹ positioniert sich das Bündnis zu dem neuen Gesetz. *BEI* begrüßt die Verabschiedung des Gesetzes, übt jedoch auch Kritik an verschiedenen Aspekten – darunter die „abgeschwächte“ Regelung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sowie die Herabsetzung des Schwellenwertes, ab dem soziale und ökologische Kriterien bei der Vergabe berücksichtigt werden müssen.

Thüringen: Das *Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge*⁴⁰ von April 2011 bekennt sich ausdrücklich zur Einhaltung der ILO-Normen. Die BieterInnen sind dazu verpflichtet, eine Erklärung oder einen Nachweis über die Einhaltung der Normen zu erbringen. Auch hier wird es den BieterInnen wieder erlaubt, eine Eigenerklärung abzugeben. Ökologische Kriterien sowie gleichstellungspolitische Aspekte *können* bei der Vergabe hinzugezogen werden. Tarif- und Mindestlöhne werden in dem Gesetz nicht berücksichtigt. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer hinsichtlich der Einhaltung der durch das Gesetz geltenden Regelungen kontrollieren. Das Gesetz gilt landesweit für alle öffentlichen Institutionen (auch auf kommunaler Ebene) und greift ab einem Einkaufswert von 20.000 Euro.

³⁸ <http://www.bei-sh.org/>

³⁹ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/32_SH_Stellungnahme_BEI.pdf

⁴⁰ http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/ethischer_konsum/Landesvergabegesetze/33_TH_Gesetz.pdf

Tabellarische Übersicht

Synopse zum Stand der Tariftreue- und Landevergabegesetze in den Bundesländern [Stand: Mai 2013]

Bundesland	Vergabegesetz	Tariftreue	ILO-Normen	Mindestlohn	Ökologische Kriterien	Anmerkungen
Baden-Württemberg	ja, seit 10.4.2013	ja	nein	8,50 Euro	nein	
Bayern	nein					Bayern hat noch kein LVG
Berlin	ja, seit 8.7.2010	ja	ja	8,50 Euro	ja	
Brandenburg	ja, seit 1.1.2012	ja	Kann-Regelung*	8,00 Euro	Kann-Regelung	
Bremen	ja, seit 1.12.2009	ja	ja**	8,50 Euro	ja	
Hamburg	ja, seit 13.2.2006	ja	ja	(Tariftreue)	Kann-Regelung	
Hessen	ja, seit 25.,.2013	ja	nein	(Tariftreue)	Kann-Regelung	
Mecklenburg-Vorp.	ja, seit 7.7.2011	ja	ja	8,50 Euro	Kann-Regelung	
Niedersachsen	nein, aber Koalitionsvertrag	ja	ja	8,50 Euro	ja	Angaben des Koalitionsvertrags
Nordrhein-Westfalen	ja, seit 10.1.2012	ja	ja	8,62 Euro	ja	
Rheinland-Pfalz	ja, seit 1.12.2010	ja	Kann-Regelung	8,50 Euro	Kann-Regelung	
Saarland	ja, soll ersetzt werden	nein	ja	neu: 8,50 Euro	ja	
Sachsen	ja, seit 31.1.2013	nein	nein	nein	nein	
Sachsen-Anhalt	ja, seit 1.1.2013	ja	ja	(Tariftreue)	Kann-Regelung	
Schlewig-Holstein	ja, seit 25.4.2013	ja	ja	9,18 Euro	ja	
Thüringen	ja, seit 18.4.2011	nein	ja	nein	Kann-Regelung	

* Kann-Regelung laut Gesetz, ILO-Übereinkommen 182 für die Landesvergabestellen durch VOL verpflichtend

** Kann-Regelung laut Gesetz, ILO-Übereinkommen verpflichtend laut RVO